

Gesellschaftssatzung der Stiftung Sozialidee gemeinnützige GmbH



§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stiftung Sozialidee gemeinnützige GmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Informations- und Bildungsarbeit, der Qualifizierung und Weiterbildung, der Kunst und Kultur sowie die Stärkung bürgerschaftlichen Engagements, um in erster Linie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus sozial benachteiligten Familien gesellschaftliche Aufstiegsperspektiven zu bieten, bessere Bildungschancen zu ermöglichen, Selbsthilfe-strategien zu vermitteln und ihre gesellschaftliche, soziale und berufliche Integration zu fördern. Der Förderungsschwerpunkt liegt auf der Zielgruppe Menschen mit Zuwanderungshintergrund, mit und ohne Behinderung, geflüchtete Erwachsene und geflüchtete Kinder sowie Asylbewerber/innen und deren Kinder.

Menschen mit Zuwanderungshintergrund, mit und ohne Behinderung, werden von der *Stiftung Sozialidee* nicht nur als Adressaten von Förderangeboten gesehen, sondern sollen motiviert und unterstützt werden, für sich selbst und andere Verantwortung zu übernehmen. Die Gesellschaft benutzt zur Realisierung dieses Zweckes verschiedene Instrumente wie Weiterbildungen und Beratungen, Förderung der deutschen Sprache, Projekte, die Kindern mit Zuwanderungshintergrund, Migrantinnen und Migranten helfen, sich aktiv am Leben vor Ort, in der Schule, in Einrichtungen oder im Verein einzubringen oder sie dabei unterstützen, selbst Aufgaben für die Gemeinschaft zu übernehmen oder die Migrantorganisationen beraten, qualifizieren und stärken, um ihre Integrationsarbeit noch erfolgreicher zu gestalten, sowie freizeit-pädagogische Angebote, Förderwettbewerbe, Themenwochen, Seminare, Workshops, Wettbewerbe und Preisausschreiben.

Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, die ihren Gegenstand bilden:



Auf dem Gebiet der Förderung der Bildung und Erziehung

- Durch Spenden von Dritten die Lehr- und Lernmaterialien „Deutsch im Koffer“ im In- und Ausland zu finanzieren
- durch Spenden von Dritten Lizenzen für das Sprachförderprogramm „Deutsch im Koffer“ zu finanzieren
- durch Spenden von Dritten die Veranstaltung und Durchführung von Schulungen für das Sprachförderprogramm „Deutsch im Koffer“ zu finanzieren
- durch Spenden von Dritten die Weiterentwicklung und Anpassung des Lern- und Lehrmaterials „Deutsch im Koffer“ zu finanzieren

- durch Elternarbeit, Elternbildung und Stärkung der Erziehungskompetenz, auch im Rahmen von „Deutsch im Koffer“, damit Eltern u. a. lernen, wie sie ihre Kinder bei der deutschen Sprachförderung, der Förderung ihrer eigenen Familiensprache sowie bei der schulischen und beruflichen Laufbahn unterstützen können
- durch Sprach-, Lern-, Familien- oder Bildungspatenschaften
- durch Projekte mit Multiplikatoren- und Elternarbeit, die eine Zusammenarbeit
- von Migrantinnen und Migranten, Migranteltern und Migrantenorganisationen mit Schulen, Kindertagesstätten, Jugendhilfeeinrichtungen, etc. fördern
- Projekte, die ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement fördern
- durch die Veranstaltung und Durchführung von Schulungen im Bereich Deutsch als Zweit- und Fremdsprache, Lernförderung, Erziehungskompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Digitale Kompetenz und Soziale Kompetenz
- Schulungen, Wettbewerbe, Preisausschreibungen mit Kindern und Jugendlichen aller Nationalitäten, die den Gegenstand „Experimentieren, Erfinden, Forschen oder Konstruieren“ haben
- Schulungen, Wettbewerbe, Ideenbörsen, Preisausschreibungen, Themenwochen mit Non-Profit-Organisationen, die Projekte anbieten, wobei dabei der Schwerpunkt auf der Stärkung und Unterstützung von Migrantenselbsthilfeorganisationen liegt
- Durchführung von Projekten, Schulungen, Seminaren, Wettbewerben, Preisausschreibungen u. ä. für Menschen mit Zuwanderungshintergrund, die u. a. Wissenszuwachs im Bereich Allgemeinbildung, Politik, Umwelt-, Natur- und Tierschutz, gesunde Ernährung, Ökologie, Informationstechnologie, Geldanlage, Menschenrechte, Gewaltfreie Kommunikation, Soziales Lernen und Ethik zur Folge haben.
- Durchführung von Projekten, die dem interkulturellen Austausch und der Pflege der internationalen Beziehungen und der Völkerverständigung dienen, z.B. Veranstaltungen, Themenwochen, Kongresse oder Seminare sowie interkulturelle Workshops und Feste, die den interkulturellen Dialog fördern
- Vergabe von Stipendien an Kinder und Erwachsene mit Zuwanderungshintergrund

- Erwerb von Spenden durch Kampagnen, Fundraising, etc. zum Erwerb/der Finanzierung von Ausstattung(sgegenständen), Lern-, Spiel-, Schul-, Werk-, Schreiner-, Bastel- und Experimentiermaterial, von Computern mit Software und Zubehör, Musikinstrumenten u. a. für Einrichtungen der Jugendhilfe, Tagespflege, Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderheimen, Behinderten-werkstätten und gemeinnützigen Organisationen wie z. B. Spielplatzgeräte, Schulbedarf, Bücherkisten, Möbelstücke, Werkzeuge etc.
- Erwerb von Spenden durch Kampagnen, Fundraising etc. zum Erwerb/der Finanzierung von notwendigen Fördermaterialien für Einrichtungen der Jugendhilfe, Tagespflege, Kindertagesstätten, Kindergärten, Kinderheime, Behindertenwerkstätten und gemeinnützigen Organisationen

Auf dem Gebiet der Förderung der Kunst und Kultur durch die Förderung von Veranstaltungen und Projekten in allen Bereichen der bildenden und darstellenden Künste – Musik, Tanz, Theater, Kunst, Kunsthandwerk oder aus dem Bereich der Neuen Medien und Kultur; sowie die Durchführung von Projekten zur Freizeitgestaltung oder Begabungsfindung im musischen, kreativen, handwerklichen, informationstechnischen und (mutter-) sprachlichen Bereich.

Die Förderung der Zielgruppe wird auch dadurch realisiert, dass die Gesellschaft eigene Einrichtungen zur Zweckverwirklichung unterhält oder die Durchführung eigener Projekte oder die aktive Beteiligung und Unterstützung von Projekten in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern übernimmt.

Die Gesellschaft kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und ihre Maßnahmen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

Die Gesellschaft muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Die Gesellschafter entscheiden darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die unmittelbar zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind.

Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Soweit es die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfordert, ist eine Kooperation mit ortsansässigen Betrieben, der Stadtverwaltung, Kommunen sowie Organisationen, die anerkannte Träger der Jugendhilfe sind, einem Wohlfahrtsverband angehören, gemeinnützige Zwecke verfolgen, als Träger eine Kommune haben oder eine Schule oder Hochschule sind, vorgesehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschafft.

(3) Es ist möglich, Aufwendungen von Ehrenamtlichen sowie Tätigkeiten von Ehrenamtlichen in einem angemessenen Rahmen zu entschädigen.

(4) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Organisation *Greenpeace e. V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Beginn

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch solange errichtet, wie die Gesellschafter den Satzungszweck als noch nicht erfüllt ansehen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (i. W.: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin, Frau Trudi Götz, mit dem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 Euro (i. W.: Fünfundzwanzigtausend Euro).

(3) Die übernommenen Geschäftsanteile sind sofort bar zu leisten.

(4) Spenden von Stiftungen und von Dritten sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Spenden Dritter anzunehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und sonstige Zuwendungen sowie sonstige Mittel, die steuerlich nicht zwingend dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, können dem Gesellschaftsvermögen zugeführt werden.

Die Stiftungs-gGmbH ist berechtigt, zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks Spenden einzuwerben. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 und des steuerlich Zulässigen an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein solcher nicht näher definiert, ist die Gesellschaft berechtigt, Spenden nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder hieraus Rücklagen in den Grenzen des steuerlich Zulässigen zu bilden.

Im Katastrophenfall ist die Sammlung von Spenden und deren Weitergabe an mit der Katastrophenhilfe befassten gemeinnützigen Organisationen möglich.

(5) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft steht den durch die Gesellschaft Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

Empfänger von Gesellschaftsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen des jeweils steuerlich Zulässigen zweckgebundene und freie Rücklagen zu bilden.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (5) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (6) Abs. (1) bis (4) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7 Beirat und Förderkreis

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat einsetzen, dessen Besetzung regeln und eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen für den Gesellschaftszweck bedeutsamen Fragen.
- (3) Ferner kann ein Förderkreis gebildet werden, um den Gesellschaftszweck zu fördern. Die näheren Einzelheiten regelt die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse in Versammlungen. Beschlüsse außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich, elektronisch, mündlich, auch fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn sich

alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen. Über jeden Beschluss ist vom Versammlungsleiter der zuletzt vorausgegangenen Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterschreiben.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel aller vorhandenen Stimmen. § 47 GmbHG findet keine Anwendung.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Absendung der Niederschrift der Gesellschafterversammlung möglich.
- (4) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamtes, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.
- (5) Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung geheilt werden.

§ 9 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 10 Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile und die Veränderung des Gesellschaftskapitals sind nur mit Genehmigung aller Gesellschafter zulässig.

§ 11 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafter

§ 13 Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallende Kapitalverkehrsteuer und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von 2.500,-- Euro.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.